

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 9/08 B

L 6 V 4629/07 (LSG Baden-Württemberg)
S 7 V 1886/07 (SG Karlsruhe)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Regierungspräsidium, Landesversorgungsamt,
Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Dezember 2008 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d , die Richter K r u s c h i n s k y und Dr. K n ö r r sowie den ehrenamtlichen Richter W ü r t h e n b e r g e r und die ehrenamtliche Richterin P e l z n e r beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 8. Mai 2008 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Im Ausgangsverfahren ist die Gewährung von Beschädigtenrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) wegen der Folgen eines bei der Waldarbeit im Gebiet der damaligen sowjetischen Besatzungszone erlittenen Unfalls streitig.
- 2 Der 1930 geborene, im Juli 2008 verstorbene Ehemann der Klägerin (E) war im Jahre 1945 bei einem deutschen Waldbesitzer in der Mark Brandenburg gegen Lohn beschäftigt. Dieser musste auf Anweisung der russischen Besatzungsmacht - vermehrt - Brennholz zur Versorgung der Bevölkerung in Finsterwalde beschaffen. Dabei kam es zu einem Unfall, bei dem E am linken Knie verletzt wurde und operiert werden musste. Seit 1948 litt er an einer Kniegelenks-Tuberkulose. Im Februar 1953 stürzte er auf dem Weg zur Arbeit mit dem Fahrrad und verletzte sich das linke Knie.
- 3 Mit Bescheid vom 26.9.1953 lehnte das Versorgungsamt Karlsruhe gegenüber E die Gewährung von Leistungen nach dem BVG ab. Eine Verschlimmerung der Kniegelenksbeschwerden nach Prellung in der "Gefangenschaft" sei nicht eingetreten. Der infolge Glatteis am 9.2.1953 erlittene Arbeitsunfall stehe nicht in Zusammenhang mit der Wehrdienstbeschädigung. Es handele sich hier um eine Neuerkrankung des linken Kniegelenks, die eine Gelenksresektion und damit eine Versteifung zur Folge gehabt habe.
- 4 Im Juni 2006 beantragte E die Aufhebung dieses Bescheides, was das beklagte Land durch Bescheid vom 24.8.2006 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30.3.2007 nach § 44 SGB X ablehnte. Das Sozialgericht Karlsruhe hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 11.9.2007). Das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) hat die Berufung des E zurückgewiesen (Urteil vom 8.5.2008): Der im Dezember 1945 erlittene Unfall begründe keinen Anspruch auf Versorgung, da bereits ein schädigender Vorgang iS von § 1 BVG nicht vorliege. Die gesundheitliche Schädigung sei nicht aufgrund einer unmittelbaren Kriegseinwirkung iS des § 5 BVG eingetreten. Insbesondere lägen die Voraussetzungen des Abs 1 Buchst c dieser Vorschrift (Flucht) nicht vor, da die Flucht des E im Zeitpunkt des Unfalls bereits beendet gewesen sei. Der Unfall sei auch kein schädigender Vorgang infolge einer mit der militärischen Besetzung deutschen Gebiets zusammenhängenden besonderen Gefahr (§ 5 Abs 1 Buchst d 1. Alt BVG). Besondere Gefahren seien nur solche, die der Besetzung eigentümlich seien. E habe seine Arbeitsleistung, das Schlagen des Holzes, zum Unfallzeitpunkt aufgrund eines zwischen ihm und dem Waldbesitzer bestehenden privaten Arbeitsvertrages erbracht, der bereits vor der Anordnung der Militärverwaltung mündlich abgeschlossen gewesen sei. Er habe für seine Arbeit einen Lohn erhalten. Entscheidend sei, dass er nicht unmittelbar auf Anordnung der russischen Kommandantur in Finsterwalde, sondern im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses zu dem Waldbesitzer tätig geworden sei. Die Anordnung der Militärverwaltung sei



gegenüber dem Arbeitgeber des E, nicht gegenüber einzelnen seiner Mitarbeiter, ergangen. Die Besatzungsmacht habe mit dieser Anordnung auch nicht eine besondere Gefahr für einen weiteren Kreis von Personen, nämlich die Mitarbeiter des Waldbesitzers, geschaffen. Diese hätten ihre Arbeitsleistung nämlich weiterhin als Erfüllung ihrer Pflichten aus dem zivilrechtlichen Arbeitsverhältnis erbracht. Im Rahmen der Beweiswürdigung sei davon auszugehen, dass der entscheidende Faktor für die Übernahme der Tätigkeit durch E die entsprechende Entlohnung gewesen sei und eine mögliche Sorge vor evtl Konsequenzen bei Arbeitsverweigerung (Entzug der Lebensmittelkarte und Deportation in ein Arbeitslager) jedenfalls nicht im Vordergrund gestanden hätte. Zwar sei in der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) anerkannt, dass eine besetzungseigentümliche besondere Gefahr vorliegen könne, wenn kranke oder arbeitsunfähige Deutsche bei unzureichender Ernährung zu Arbeitsleistungen gezwungen worden seien, die nicht ihrer bisherigen Tätigkeit, ihrem Lebensalter und ihrem Gesundheitszustand entsprachen. Dem sei der vorliegende Fall aber nicht vergleichbar, denn E habe auch ansonsten schwere Arbeiten verrichten müssen (Zerlegen und Bergen von Lokomotiven).

- 5 Mit ihrer form- und fristgerecht eingelegten und begründeten Nichtzulassungsbeschwerde macht die Klägerin als Sonderrechtsnachfolgerin des E Divergenz und Verfahrensmängel geltend. Sie trägt ua vor: Das LSG sei mit seiner Auffassung, da die Anordnung der russischen Verwaltung nur an den Waldbesitzer selbst und nicht an seine Arbeiter persönlich ergangen sei, liege eine unmittelbare Kriegseinwirkung nicht vor, von der Rechtsprechung des BSG abgewichen (*Urteile vom 6.12.1955 - 9 RV 142/54 - BSGE 2, 99, vom 26.6.1957 - 8 RV 31/56 - nicht veröffentlicht und vom 15.10.1963 - 11 RV 206/61 - Breithaupt 1964, 407*). Darin habe das BSG den Rechtssatz aufgestellt, dass auch allgemeine Maßnahmen der Besatzungsmächte die einheimische Bevölkerung an Leib oder Leben iS des § 5 Abs 1 Buchst d BVG bedrohen konnten. Das LSG sei zudem von der Rechtsprechung des BSG (*BSGE 6, 296*) abgewichen, wenn es den "erstaunlichen" Rechtssatz formuliere, dass, wer einmal im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses auch nur punktuell schwere Arbeit verrichtet hat, von der Besatzungsmacht fortan entschädigungslos zu Notstandsmaßnahmen herangezogen werden darf. Auf den weiteren Inhalt der Beschwerdebegründung wird verwiesen.

II

- 6 Soweit die Klägerin mit mehrfacher Begründung Divergenz geltend macht, sind ihre Rügen jedenfalls nicht begründet.
- 7 Es ist zweifelhaft, ob die Klägerin dem Urteil des LSG hinsichtlich dessen Begründung, die unmittelbar nur an den Waldbesitzer, nicht aber an die Arbeiter ergangene Anordnung der Militärverwaltung stelle keine unmittelbare Kriegseinwirkung dar, einen allgemeinen Rechtssatz ent-



nommen hat oder ob es sich nach ihrer Darstellung nur um eine einzelfallbezogene rechtliche Würdigung handelt. Ungeachtet dessen kann man davon ausgehen, die Klägerin habe insgesamt den Rechtssatz des LSG dahin bezeichnet, dass nur eine unmittelbar an den Verletzten selbst gegebene Anordnung der Besatzungsmacht eine mit der "militärischen Besetzung deutschen ... Gebietes ... zusammenhängende Gefahr" hervorrufen kann. Darin läge eine Abweichung von den abstrakten rechtlichen Aussagen in den von der Klägerin genannten Urteilen des BSG.

- 8 Insbesondere im Urteil vom 6.12.1955 (*BSGE* 2, 99, 105) ist die besetzungseigentümliche besondere Gefahr weit definiert. Neben Gewalttätigkeiten und Willkürakten gegenüber Einzelpersonen hat das BSG, wie von der Klägerin dargelegt, darunter auch allgemeine Maßnahmen der Besatzungsmacht während des Besetzungsvorganges oder des Besetzungsregimes gefasst. Als derartige allgemeine - den Einzelnen nur mittelbar betreffende - Maßnahmen, die zu einer Verknappung von Lebens- und Arzneimitteln (Hungersnot) führen konnten, hat das BSG im Falle eines im März 1946 in Königsberg/Ostpreußen an Unterernährung verstorbenen Deutschen "ua" genannt: "Beschlagnahmen für die Besatzungsmacht, Verkehrssperren, Vernichtung landwirtschaftlicher Vorräte, Entziehung landwirtschaftlicher Arbeitskräfte". Auch in dem von der Klägerin weiter als divergent bezeichneten Urteil vom 3.2.1999 (- *B 9 V 33/97 R - SozR 3-3900 § 15 KOVVG Nr 2*) hat das BSG eine den Einzelnen nur mittelbar betreffende Maßnahme der Besatzungsmacht genannt, nämlich wenn jemand durch normale Straßenräuber infolge unzureichender Polizeigewalt der Besatzungsmacht geschädigt worden ist.
- 9 Indes ergibt die genaue Prüfung des angegriffenen Urteils, dass das LSG den ihm von der Klägerin unterstellten Rechtssatz nicht aufgestellt hat. Mit seiner Erwägung, entscheidend sei, dass E nicht unmittelbar auf Anordnung der russischen Besatzungsmacht, sondern im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses tätig gewesen sei, hat das LSG nicht begründet, dass es sich allein wegen dieses Umstandes nicht um einschlägige Maßnahmen der Besatzungsmacht gehandelt haben kann. Vielmehr hat das LSG geprüft und mit der zitierten, im Wesentlichen auf das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses konzentrierten Begründung verneint, dass die Anordnung der russischen Kommandantur für E eine der Besetzung eigentümliche Gefahr bzw eine für den Zustand militärischer Besetzung charakteristische besondere Gefahr geschaffen hat. Danach liegt die von der Klägerin behauptete Divergenz nicht vor.
- 10 Auch soweit die Klägerin dem LSG den "eigenständigen erstaunlichen" Rechtssatz zuschreibt, "dass, wer einmal im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses auch nur punktuell schwere Arbeit verrichtet hat, von der Besatzungsmacht fortan entschädigungslos zu aufgrund der militärischen Besetzung und Auflösungserscheinungen erforderlich gewordenen Notstandsmaßnahmen herangezogen werden darf, mögen diese auch mit schwerer psychischer Beeinträchtigung einhergehen und diese Überforderung gar zum Unfall geführt haben" (S 7 der Beschwerde-



begründung), ist die Divergenzrüge jedenfalls nicht begründet. Denn das LSG hat in dem angefochtenen Urteil eine derartige rechtliche Aussage nicht getroffen. Es hat vielmehr die Rechtsprechung des BSG zur Heranziehung von Deutschen zu sie überfordernden Arbeiten durch die Besatzungsmacht referiert und den vorliegenden Fall als damit "nicht vergleichbar" bezeichnet. Eine - aus der Sicht eines Beschwerdeführers - unzutreffende Subsumtion des Sachverhalts unter einen rechtlichen Obersatz kann jedoch nicht zur Zulassung der Revision wegen Divergenz führen.

- 11 Soweit die Klägerin schließlich (S 7 und 8 der Beschwerdebegründung) darlegt, das LSG vertrete hinsichtlich der Tuberkulose-Erkrankung die Ansicht, dass die Möglichkeit, dass sich E aufgrund einer Schwächung wegen der zuvor überstandenen Lungenentzündung die TBC zugezogen habe, generell keine unmittelbare Kriegseinwirkung begründe, ist die Rüge der Abweichung ebenfalls nicht begründet. Denn das angefochtene Urteil beruht ersichtlich nicht auf der dem LSG zugeschriebenen rechtlichen Aussage. Das LSG ist nämlich maßgeblich davon ausgegangen, dass nicht geklärt sei, wie und wann E sich die Tuberkulose im Kniegelenk zugezogen hat. Diese tatsächliche Feststellung hat die Klägerin im Rahmen des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nicht angegriffen, etwa indem sie geltend gemacht hätte, deren Gegenteil prozessordnungsgemäß unter Beweis gestellt zu haben, sodass die tatsächliche Feststellung des LSG das Beschwerdegericht bindet (vgl. § 163 SGG). Nur wenn aus medizinischen Gründen die Kausalität zwischen dem angeschuldigten Ereignis und einem Folgeschaden (hier die Lungenentzündung als Ursache der TBC) zu bejahen ist, kommt es auf die rechtliche Qualifikation des betreffenden Ereignisses als Schädigung im Sinne des BVG an.
- 12 Soweit die Klägerin einen Mangel des landessozialgerichtlichen Verfahrens rügt, hat sie den Zulassungsgrund nicht schlüssig vorgetragen. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 13 Hinsichtlich des dem LSG vorgeworfenen Verstoßes gegen Denkgesetze wegen Widersprüchlichkeiten auf der Tatsachenebene, rügt die Klägerin eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG, auf die indes die Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden kann. Soweit die Klägerin daneben Verstöße gegen die Grundsätze der Gewährung rechtlichen Gehörs und eines fairen Verfahrens geltend macht, hat sie unberücksichtigt gelassen, dass E im Termin zur mündlichen Verhandlung des LSG anwaltlich vertreten war. Insoweit hätte die Klägerin näher darlegen müssen, ob E alles Zumutbare getan hat, um die behaupteten Verstöße zu verhindern insbesondere, inwiefern er bei einer für ihn überraschenden Wendung der Verhandlung eine



Vertagung der Entscheidung nicht hätte beantragen können (vgl. *BVerwGE* 19, 231, 237; *BVerwG Buchholz* 303 § 295 *ZPO* Nr 8). Entsprechende Darlegungen fehlen.

- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

